

## **Hauptsatzung der Stadt Querfurt**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Querfurt in seiner Sitzung am 4. 12. 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Querfurt“ *und die Bezeichnung Stadt*.
- (2) Das Gebiet der Stadt bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
- (3) Aufgrund der Verträge über die Eingliederung der Gemeinden Lodersleben und Gatterstädt in die Stadt Querfurt ist für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Lodersleben und Gatterstädt die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Grenzen der Ortschaften werden durch die bisherigen Gemeindegrenzen bestimmt. Die Ortschaften tragen den Namen Lodersleben und Gatterstädt.
- (4) Aufgrund der Verträge über die Eingliederung der Gemeinden Grockstädt, Leimbach, Schmon, Vitzenburg, Weißenschirmbach und Ziegelroda in die Stadt Querfurt ist für das Gebiet der bisherigen Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Grenzen der Ortschaften werden durch die bisherigen Gemeindegrenzen bestimmt. Die Ortschaften tragen den Namen der jeweils untergegangenen Gemeinden.

#### **§ 2**

##### **Hoheitszeichen**

- (1) Das Wappen der Stadt Querfurt zeigt die Jungfrau Maria auf der nach oben geöffneten Mondsichel und das mit einem Heiligenschein versehene Jesuskind auf dem rechten Arm tragend. Das Haupt der Jungfrau ist im Halbkreis von sieben Sternen umgeben. Zu beiden Seiten der Jungfrau erblickt man die Querfurter Wappen, zur linken Seite das Stadtwappen und zur rechten das Wappen der Edlen von Querfurt.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Querfurt“.

## **II. Abschnitt**

### **Mitglieder des Stadtrates**

#### **§ 3**

##### **Der Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadträte den Vorsitzenden des Stadtrates und bestimmt gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende kann abgewählt werden, eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden. Der Stellvertreter kann abberufen werden. Eine Neuberufung hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeiten des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt,
2. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert 10.000 EURO.

#### **§ 5**

##### **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Rat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA den Hauptausschuss
  2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
    - a) den Bau- und Umweltausschuss,
    - b) den Ausschuss für Kultur, Jugend, Soziales, Bildung und Sport,
    - c) den Finanzausschuss.
-

## § 6

### Ständiger, beschließender Ausschuss

- (1) Ständiger, beschließender Ausschuss gemäß § 45 und 47 GO LSA ist der Hauptausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über:
  - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, die im Vermögenswert zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro liegen,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziff. 13 GO LSA, die im Vermögenswert unter 10.000 Euro liegen.
- (3) Der Hauptausschuss hat neben den Aufgaben nach Abs. 2 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 3 sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme und berät über Planungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Verkehrsangelegenheiten, Umweltschutz und Begrünung.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Soziales, Bildung und Sport besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 3 sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme und berät über Angelegenheiten der Freizeiteinrichtungen, Vereine und städtisch verwalteten Schulen sowie über kulturelle Veranstaltungen und die Jugend betreffende Fragen.
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 3 sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme und berät über finanzielle Angelegenheiten der Stadt, insbesondere Haushaltsplanung und mittelfristige Finanzplanung.
- (4) Die sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme werden widerruflich durch den Stadtrat berufen.

## § 8

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 9

### Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).
  - (2) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Darüber hinaus entscheidet er über die in § 4 Ziff. 1 bis 6 und § 6 Abs. 2 ge-
-

nannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Angelegenheiten im Sinne des § 44 Abs. 4 Ziff. 1 GO LSA.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. Abschnitt**

### **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

## **§ 11**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
  - (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
  - (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
  - (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischennachricht - erteilt werden muss.
-

## **IV. Abschnitt**

### **Ortsübliche Bekanntmachungen**

#### **§ 12**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Querfurt. Das Amtsblatt kann gegen Gebühr von der Stadt Querfurt, Markt 1 06268 Querfurt, einzeln bezogen oder abonniert werden. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so ist diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung in Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt während der Dienststunden zu ersetzen. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten im Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

## **V. Abschnitt**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 13**

#### **Ortschaftsräte**

Für die in § 1 Abs. 3 und 4 aufgeführten Ortschaften ist gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA ein Ortschaftsrat zu wählen. Die Zahl der Mitglieder wird wie folgt festgelegt:

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. Ortschaftsrat Gatterstädt      | 9 Mitglieder |
| 2. Ortschaftsrat Grockstädt       | 8 Mitglieder |
| 3. Ortschaftsrat Leimbach         | 9 Mitglieder |
| 4. Ortschaftsrat Lodersleben      | 9 Mitglieder |
| 5. Ortschaftsrat Schmon           | 7 Mitglieder |
| 6. Ortschaftsrat Vitzenburg       | 9 Mitglieder |
| 7. Ortschaftsrat Weißenschirmbach | 8 Mitglieder |
| 8. Ortschaftsrat Ziegelroda       | 9 Mitglieder |
-

## § 14

### Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zu Erledigung übertragen
  - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
  - b) die Pflege des örtlichen Brauchtums,
  - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - d) Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Dem Ortschaftsrat Leimbach werden im Rahmen des Haushaltsplanes darüber hinaus folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen:
  - a) Pflege des Ortsbildes,
  - b) Pflege der örtlichen Geschichte, des Brauchtums und des Heimatgedankens,
  - c) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Jugendpflege, von Sport-, Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen,
  - d) Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der vorgenannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese Entgelte nicht allgemein durch den Stadtrat festgesetzt werden,
  - e) Förderung der Gemeinschaftspflege (Dorffeste und Umzüge),
  - f) Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch den Haushaltsplan vorgesehen ist,
  - g) Umsetzung der Abwasserkonzeption der Gemeinde Leimbach vom 19.08.2003.

## § 15

### Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister *und* einen Stellvertreter.
- (2) Nach der Bestätigung durch den Stadtrat wird der Ortsbürgermeister zum *Ehrenbeamten* auf Zeit ernannt.
- (3) Es wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet

## § 16

### Anzuwendende Vorschriften, Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit Abschnitt V keine eigenständigen Regelungen trifft, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
  - (2) Die erstmalige Wahl des Ortsbürgermeisters in den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Ortschaften durch den Ortschaftsrat findet nach Freiwerden des Amtes statt. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die direkt gewählten Bürgermeister der in § 1 Abs. 4 bezeichneten Gemeinden das Amt des Ortsbürgermeisters wahr. Diese sind bis zum Ausscheiden aus ihrem Amt weitere Mitglieder des Ortschaftsrates
-

**VI. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**  
**§ 17**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. 7. 1999 außer Kraft.

Querfurt, 26. 1. 2004

K u n e r t  
Bürgermeister

---